



Fragen

Antworten

Hochwasserschutz / Altache

Ist ein Hochwasserschutzprojekt bzw. eine Sanierung der Altache überhaupt notwendig?

Gemäss Naturgefahrenkarte des Kantons Bern sind entlang der Altache (inklusive Seitengräben) alle 3 Gefahrenstufen ausgewiesen, nämlich Gefahrenstufe gelb (= geringe Gefährdung), Gefahrenstufe blau (= mittlere Gefährdung) und Gefahrenstufe rot (= erhebliche Gefährdung). Eine erhebliche Gefährdung existiert nur vor dem eingedolten Teilstück der Altache in Bettenhausen (vor dem Einlauf in den Stouffebach).

Defizite an der Altache bestehen vorwiegend bei der Ausübung eines rationellen Unterhalts. In der Vorstudie „Mögliche Massnahmen längs der Altache“ wurden Massnahmen aufgezeigt, wie in Zukunft der Unterhalt rationeller durchgeführt werden könnte, z.B. mit einem abschnittswisen Bau von Unterhaltsbermen. Dadurch könnte in Zukunft der Unterhalt mit einem Pneubagger ausgeführt werden.

Der Ausbau der Altache hat nach Auskunft von Christoph Matti (Oberingenieurkreis IV) nicht 1. Priorität. Falls die Gesamtmelioration jedoch beschlossen wird, würden die Arbeiten für die Renaturierung / Hochwasserschutz der Altache ebenfalls in Angriff genommen und entsprechend mit der Gesamtmelioration koordiniert (gleichzeitiger Ausbau der Ufer- und Flurwege, Ausbau Altache, usw.).

Die Vorstudie „Mögliche Massnahmen längs der Altache“ löste wegen der Biberproblematik das Vorprojekt „Gesamtmelioration BTB“ aus. Die Vorstudie zeigte auf, dass auf einem kleinen Abschnitt (Verlegung der Altache aus der Arbeitszone Daetwyler an den Radiswilwald) die Biberproblematik etwas entschärft werden könnte. Ansonsten sind die Biberdämme für die Einläufe der Drainageleitungen in die Altache weiterhin problematisch.

Eine weitere, noch nicht abgeklärte Variante bestünde darin, dass eventuell das Drainagewasser in einer neuen Leitung in Richtung Absturzschaft des Entlastungsstollens Langete (in der Nähe des Torfsees) geleitet würde. Damit die Rohrkaliber möglichst klein gehalten werden könnten, müsste das Wasser der

	Seitengräben jedoch zwingend in die Altache abgeleitet werden („Trennsystem“).
Bestehen Forderungen oder Auflagen von Ämtern oder Versicherungen ob und bis wann im Gebiet Dätwyler der Hochwasserschutz umgesetzt werden muss.	Nach Auskunft von Walter Signer (Daetwyler AG), kommt es bei hoher Wasserführung der Altache immer wieder zu Überflutungen der Keller. Die Daetwyler AG würde eine Verlegung der Altache an den Radiswilwald sehr begrüßen. Zeitliche Vorgaben von Ämtern oder Versicherungen bezüglich Umsetzung eines Hochwasserschutzprojektes sind nicht bekannt.
Wurden Abklärungen gemacht zwischen dem HWS-Projekt Önz und dem geplanten Hochwasserschutz an der Altache?	In den Hochwasserberechnungen (Gefahrenkarten) sind die Abhängigkeiten der verschiedenen Einzugsgebiete (Altache inkl. Seitengräben, Stouffebach, usw.) auf die Önz berücksichtigt.
Wird ein Hochwasserschutz-Projekt realisiert, wenn keine Gesamtmelioration zu Stande kommt?	Die Renaturierung / Hochwasserschutz der Altache hat nicht Priorität. Früher oder später ist ein Ausbau dennoch vorgesehen, da massive ökologische Defizite bestehen.
Ist in der Önz in Bettenhausen genügend Abflusskapazität vorhanden damit nicht später an der Altache Korrekturen diesbezüglich gemacht werden müssen?	In den Hochwasserberechnungen (Gefahrenkarten) sind die Abhängigkeiten der verschiedenen Einzugsgebiete (Altache inkl. Seitengräben, Stouffebach, usw.) auf die Önz berücksichtigt. Ob die Önz im heutigen Zustand (Ist-Zustand) genügend Kapazität aufweist, entzieht sich unserer Kenntnis.
Wenn die Altache auf der ganzen Länge renaturiert wird, wie wird das Bachbett aufgebaut?	Eine renaturierte Altache muss zwingend eine Natursohle (Kiessand) haben. Bretterböden oder gepflästerte Bachsohlen sind nicht genehmigungsfähig. Im Normalprofil der Vorstudie „Mögliche Massnahmen längs der Altache“ sind flachere Bachböschungen mit variablen Böschungsneigungen vorgesehen. Eine Unterhaltsberme, ca. 1.5 m oberhalb der Bachsohle, ermöglicht einen rationellen Bachunterhalt. Abschnittsweise Bestockungen mit standortheimischen Sträuchern sind bei einem Ausbau der Altache ebenfalls zwingend vorgeschrieben.
Da die Altache ein sehr geringes Gefälle hat, ist ein Bachbett notwendig, welches einen guten Wasserabfluss und einen einfachen Unterhalt garantiert. Sind in dieser Richtung schon erste Abklärungen gemacht worden.	Siehe Projekt „Mögliche Massnahmen längs der Altache“. Das Längsgefälle der Altache, vom Torfsee bis zur Einmündung in den Stouffebach, beträgt im Mittel ca. 0.8 Promille. Bei einer durchgehenden Natursohle ist vermehrt mit sandigen Ablagerungen zu rechnen. Auch aus diesem Grund ist eine Unterhaltsberme vorgesehen, damit der Unterhalt rationeller

	durchgeführt werden könnte.
Im Bereich des vorgesehenen Verlaufs der Altache laufen Drainagen in die Altache. Wie wird gewährleistet, dass die Drainagen nicht zurückgestaut werden, auch wenn der Biber in diesem Bereich die Altache aufstauen darf?	Eine neue Drainagehauptleitung gemäss dem Projekt „Mögliche Massnahmen längs der Altache“ könnte entlang der Altache (von Querprofil 15, entlang dem Radiswilwald, bis Querprofil 100) für eine gewisse Entschärfung sorgen. Biberdämme haben aber weiterhin einen negativen Einfluss auf die Drainagen. Ein 1m hoher Biberdamm bewirkt einen Rückstau auf einer Länge von ca. 1200 m (Sohlfälle der Altache = 0.8 Promille).
Ab welcher Stauhöhe darf beim Biber im neuen Verlauf der Altache eingegriffen werden? Beispiel: bei einer Stauhöhe von 1 m wird die Altache auf einer Länge von ca. 1 km zurückgestaut und der Wasserabfluss behindert.	Nach mündlicher Auskunft des Biberexperten Christoph Angst sollte das Entfernen von Biberdämmen, die einen negativen Einfluss auf die Drainagen haben, möglich sein. Massgebend ist der Vertrag mit dem Jagdinspektorat.
Gewässer / Gewässerräume	
Was sind Gewässerräume? Wozu dienen Sie?	Das Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Das neue Gewässerschutzgesetz und die Verordnung sind seit 2011 in Kraft. Der Kanton Bern kennt bereits seit September 2009 den geschützten Uferbereich bei Fliessgewässern. Beide Instrumente sind aber nicht identisch. Die Differenzen bei den Gewässerräumen werden mit dem neuen kantonalen Wasserbaugesetz geregelt. Die Festlegung des Gewässerraumes muss nach der Gewässerschutzverordnung bis spätestens Ende 2018 erfolgen, anschliessend gilt für alle nicht festgelegten Bachläufe eine konstante Mindestbreite. Natürliche Fliessgewässer gestalten Landschaften und sind wichtige Lebensräume und Ausbreitungskorridore für Pflanzen und Tiere. Sie transportieren Wasser und Geschiebe, tragen zur Grundwasserbildung bei und können Hochwassersituationen entschärfen. Diese dynamischen Prozesse finden nicht nur im Flussbett sondern im ganzen Gewässerraum statt. Durch die Einengung und Begradigung vieler Gewässer hat das Überschwemmungsrisiko zugenommen. Der

	<p>Gewässerraum dient dem Schutz des Lebensraums am Bachlauf. Im Gewässerraum gilt ein Bauverbot mit wenigen Ausnahmen. Die Minimalbreite wird mit gesetzlich vorgegebenen Berechnungsmethoden ermittelt.</p>
<p>Müssen für <b>eingedolte</b> Gewässer auch Gewässerräume ausgeschieden werden?</p>	<p>Ausserhalb der Bauzone kann in der Regel darauf verzichtet werden. Innerhalb der Bauzone ist die Ausscheidung eines Gewässerraums zweckmässig. Bewirtschaftungsvorschriften gelten im Gewässerraum eingedolter Gewässer nicht.</p>
<p>Eingedolte Gewässer: Was muss genau freigelegt werden? Wie gross ist der Landbedarf? Was bleibt LN?</p>	<p>Bei der Offenlegung eines eingedolten Gewässers beträgt die minimale Gewässerraumbreite 11 Meter. Die Gewässerraumbreite ist grundsätzlich abhängig von der Gerinnesohlenbreite und vom Natürlichkeitsgrad des Fliessgewässers. Eingedolte Gewässer sind grundsätzlich offen zu legen, wenn bauliche Massnahmen vorgenommen werden. Es muss abgeklärt werden, ob allenfalls ein Ausnahmebestand vorliegt (erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung, Schutz FFF). Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) sind nur möglich, wenn das Land auch landwirtschaftlich genutzt wird.</p>
<p>Der Äschenbach hat einen ebenfalls eingedolten Nebenlauf, der aus dem Bereich Eggwald kommt. Muss dieser Teil auch renaturiert werden?</p>	<p>Nein, nicht jeder eingedolte Bach muss zwingend offengelegt werden. Mit einer Gesamtmelioration lassen sich die geforderten ökologischen Massnahmen jedoch intelligent im Raum verteilen und mit anderen Massnahmen kombinieren.</p>
<p>Hat es noch andere eingedolte Gewässer wie zum Beispiel jenes aus dem Bereich Brotheiteri, Forstwald, welche ausgedolt werden müssen?</p>	<p>Siehe oben.</p>
<p>Kann das Radiswaldbächli eingedolt bleiben?</p>	<p>Das Radiswaldbächli mündet, gemäss der Vorstudie „Mögliche Massnahmen längs der Altache“ direkt am Waldrand in die Altache.</p>
<p>Kann der Flächengewinn durch das Aufheben der alten Bewirtschaftungswege und der Verlegung der Altache</p>	<p>Der Flächengewinn durch das Rekultivieren der alten Wege kann noch nicht genau beziffert werden. Die Flächenbilanz hängt von der Neuzuteilung ab. Das neue</p>

<p>im Bereich des Flugplatzes / Dätwyler beziffert werden?</p>	<p>Wegnetz wird mit den Gemeinden und den Grundeigentümern anlässlich der Wunschtag und Neuzuteilungsverhandlungen besprochen. Zum jetzigen Zeitpunkt handelt es sich um reine Spekulation. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für das neue Flurwegnetz kein zusätzlicher Landbedarf nötig ist.</p> <p>Grösser ist hingegen der Landbedarf bei der Offenlegung und Renaturierung der Fließgewässer (inkl. Altache). Der allgemeine Abzug dürfte jedoch in der Grössenordnung von 2 - 3% liegen. Falls die Altache gemäss der Vorstudie „Mögliche Massnahmen längs der Altache“ ausgebaut würde, beträgt der zusätzliche Landbedarf allein für die Altache ca. 4.6 Hektaren.</p> <p>Der Ausbau der Altache (Hochwasserschutz und Renaturierung) wäre Aufgabe des Tiefbauamtes des Kantons Bern (Oberingenieurkreis IV). Die Gesamtmelioration stellt, gegen Entgelt, das erforderliche Land zur Verfügung.</p> <p>Falls die Altache an den Radiswald verlegt würde, könnte die Gewässerparzelle der Altache im Bereich des Flugplatzes vollständig als Arbeitszone genutzt werden.</p>
<p>Wer legt fest ob die neuen Böschungen der Altache als LN anrechenbar sind? Biodiversitätsförderflächen?</p>	<p>Rechtliche Grundlagen: Direktzahlungsverordnung (DZV) und Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV).  <a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983381/index.html">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983381/index.html</a>  Merkblatt "Pufferstreifen richtig nutzen!"  <a href="http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/formulare_merkblaetter.html">http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/formulare_merkblaetter.html</a>  LN: Es muss eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden. Das Mulchen gilt nicht als Nutzung. Schnittnutzung mindestens alle 3 Jahre.  BFF I + II: zusätzliche Anforderungen.  In der Regel werden nach einer abgeschlossenen Gesamtmelioration die neuen Weg- und Bachparzellen von den Standortgemeinden übernommen. Anstösser oder andere Bewirtschafter haben die Möglichkeit allfällige Pufferstreifen zu pachten und zu unterhalten.</p>
<p>Es wird befürchtet, dass die Thöriger Landwirte die Korrektur eines von Dätwyler / BG Bleienbach verursachten Problems mitfinanzieren müssen.</p>	<p>Der Ausbau der Altache liegt in der Kompetenz des Tiefbauamtes des Kantons Bern (Oberingenieurkreis IV). Die Gesamtmelioration würde das benötigte Land (gegen Entschädigung) zur Verfügung stellen. Zuständig für die Bewertung der „Altacheparzelle“ wäre die Schätzungskommission. Gemäss Zonenplan liegt sie bereits heute in der Arbeitszone. Für die Thöriger Landwirte würden keine zusätzlichen Kosten wegen der Verlegung der Altache erwachsen.</p>
<p>Wer trägt den Unterhalt an den Gewässern?</p>	<p>Die wasserbaupflicht obliegt den jeweiligen Standortgemeinden. Der Unterhalt</p>

Wer führt den Unterhalt?	kann durch die Gemeinden erfolgen oder delegiert (z.B. Anstösser) werden.
Drainagen / Flurleitungen	
Wie ist der effektive Zustand der Drainagen? Wie hoch sind die Kosten für Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, ...?	Nach Auskunft der 4 Flurgenossenschaften ist der Zustand der Drainagen vorwiegend schlecht. Die Leitungen sind meist 70 bis 100 Jahre alt. Die Bruttokosten pro Hektare sind sehr unterschiedlich. Für Entwässerungsrekonstruktionen muss im Mittel mit ca. Fr. 15'000.-/ha gerechnet werden. Genauere Kostenangaben sind nur mit der Ausarbeitung eines Vorprojekts möglich.
Durch wen und wann wird der Zustand der Drainagen erhoben? Welche Gebiete werden mit welchen Methoden untersucht?	Erst nach erfolgter Gründung der Bodenverbesserungsgenossenschaft wird eine detaillierte Zustandsaufnahme gemacht. Kanalfernsehaufnahmen bei Haupt- und Sammelleitungen, Zustand der Schächte inklusive Schachtabdeckungen.
Wer entscheidet im Rahmen der Melioration was an der Drainage gemacht wird?	Die Bodenverbesserungsgenossenschaft entscheidet (zusammen mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion ASP) und natürlich mit den betroffenen Grundeigentümern über erforderliche Drainagerekonstruktionen. Die Verteilung der Restkosten erfolgt nach einem separaten Kostenverteiler unter den Nutzniessern, allerdings profitieren sie von gleich hohen Subventionsbeiträgen wie die Genossenschafter der Gesamtmelioration (ca. 2/3).
Kann die bestehende Drainage bei einer Melioration flächendeckend erneuert werden?	Nein, nur Drainagen die sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand befinden, können erneuert werden. Heute kommen ganz unterschiedliche Sanierungsmethoden zu Anwendung. Die effizienteste Lösung muss von Fall zu Fall eruiert werden (z.B. Bersten, Schlitzen, Inlining, konventionelle Bauweise).
Kann das Gebiet Eigen, Rütli, Radigs in der Gemeinde Thörigen bezüglich Drainage in das Projekt aufgenommen werden?	Die Sanierung bzw. Erneuerung von privaten Flurleitungen wird nicht subventioniert. Bund und Kanton unterstützen nur Massnahmen an Leitungen, die innerhalb eines rechtsgültigen Flurgenossenschaftsperimeters liegen.
Perimeter	
Wo wird in Zukunft gebaut? Kann den heutigen Aussagen der Ämter getraut werden? Müssen nicht Gebiete um das Dorf grosszügig ausgeschlossen	Mit dem neuen Raumplanungsgesetz wurden Massnahmen getroffen gegen die Zersiedlung und zur Förderung der sogenannten Verdichtung gegen innen. Zu grosse Bauzonen müssen verkleinert und Baulandreserven besser genutzt

werden?	<p>werden. Man kann davon ausgehen, dass in absehbarer Zeit keine weiteren Gebiete eingezont werden können.</p> <p>Das Zweckentfremdungsverbot (VBWG, Art. 24) schützt zudem das Kulturland nach einer Gesamtmelioration. Für Wertvermehrungen können während längstens 15 Jahren Nachzahlungen eingefordert werden (VBWG, Art. 21).</p> <p>Schutz FFF (neues Baugesetz).</p>
<p>Gibt es ein Verkaufsmoratorium während der Melioration? Wie wird dies definiert?</p>	<p>Nach der Gründungsversammlung werden die beteiligten Grundstücke im Grundbuch angemerkt. Bei einem anstehenden Grundbuchgeschäft informiert der Grundbuchverwalter den technischen Leiter. Grundbuchgeschäfte während einer Melioration brauchen die Zustimmung des technischen Leiters.</p> <p>Bis zum Abschluss der Bonitierung und Auflage des alten Besitzstandes sind Händerungen ohne Weiteres möglich. Während den Neuzuteilungsverhandlungen werden Handänderungen nur ausnahmsweise zugelassen. Betriebsübergaben vom Vater auf den Sohn sind während dieser Phase durchaus möglich, man braucht aber die Zustimmung des technischen Leiters und der ASP.</p>
Verändern sich die Pachtverhältnisse während einer Melioration?	<p>Der Pächter hat zum Verpächter in der Regel ein gutes Verhältnis. Es kommt nicht oft vor, dass während einer Gesamtmelioration das Pachtverhältnis aufgelöst wird. Im Einverständnis des Verpächters kann das Pachtland oft direkt angrenzend an das Eigenland des Pächters (zu einer Bewirtschaftungseinheit) zugeteilt werden. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass Pachtverhältnisse aufgelöst werden (z.B. bei einem Verkauf der Parzelle an die Bodenverbesserungsgenossenschaft).</p>
Projekte / Koordination	
Welche Ämter, Dienststellen und Abteilungen müssen informiert werden?	<p>Die Oberaufsicht und Koordination obliegt der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP).</p> <p>Nach der Ausarbeitung des Vorprojektes holt die ASP die Mitberichte bei den kantonalen Fachstellen ein. Zusätzlich wird eine Begehung durchgeführt.</p> <p>Vertreter vom Bundesamt für Landwirtschaft und beteiligte Fachstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat</li> <li>- Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat</li> <li>- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung</li> <li>- Amt für Wald</li> <li>- Amt für Wasser und Abfall</li> <li>- Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis IV</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Amt für Gemeinden und Raumordnung</li> <li>- Amt für Geoinformation</li> </ul> <p>Die Fachstellen bringen in einem Fachbericht ihre Anliegen und Wünsche an.</p>
Welche Projekte würden parallel mit der Melioration laufen?	<p>Die Neuvermessung ist nicht Bestandteil der Gesamtmelioration, nur die Vermarchung. Die Kosten für die Neuvermessung werden vom Bund, Kanton und den Gemeinden getragen (keine Restkosten für die Genossenschafter). Heute ist vorgeschrieben, die Vermarchung und Vermessung im kombinierten Verfahren (gleichzeitig) durchzuführen.</p> <p>Falls das Tiefbauamt des Kantons Bern den Hochwasserschutz / Renaturierung der Altache vorsieht, müssen die Bauarbeiten mit dem Flurwegbau der Gesamtmelioration unbedingt koordiniert werden.</p>
Wer ist für die Koordination mit diesen Stellen zuständig?	Die Koordination obliegt der ASP.
Landumlegung / Gesamtmelioration	
Welche Massnahmen müssen auch bei einer Ablehnung der Melioration umgesetzt werden?	Gemäss "Realisierungskonzept 23" muss eine Neuvermessung in den nächsten Jahren durchgeführt werden.
Wie wird das Geld zum Landerwerb durch die Genossenschaft beschafft? Genossenschafter ? Bund ? Kanton ?	Bereits nach der Gründung werden durch die Bodenverbesserungsgenossenschaft (BVG) jährliche Akontozahlungen eingezogen. Dadurch verfügt die BVG relativ schnell über Kapital.
Wenn mehr Land erworben wurde als für den allgemeinen Abzug benötigt wird, wer kann solches Land erwerben oder pachten?	<p>Heute ist es verpönt, dass die Bodenverbesserungsgenossenschaft sogenanntes „Massenland“ erhält. Die Höhe des allgemeinen Abzugs (Land für Flurwege, Fliessgewässer) wird so berechnet, dass sämtliches Land, wertmässig den Genossenschaftern wieder zugeteilt wird. Der BVG werden nur Flurwege und Bäche zugeteilt, für deren Unterhalt sie zuständig ist.</p> <p>Die BVG kann später nur aufgelöst werden, wenn die jeweiligen Standortgemeinden die Flurwege und Bäche zu Eigentum und Unterhalt übernehmen.</p>
Wie lange bleibt das Land im Eigentum der Genossenschaft?	Siehe oben.



<p>Wer legt die Konditionen für den Verkauf oder die Verpachtung fest?</p>	<p>Bodenverbesserungsgenossenschaft und Schätzungskommission sind zuständig für den <b>Kauf</b> von Landparzellen innerhalb des Perimeters. Die Höhe des Verkaufs- respektive des Pachtpreises ist Sache des Verkäufers.</p>
<p>Wenn Dienstbarkeiten wie Schächte oder Freileitungen bestehen bleiben und auf einen neuen Bewirtschafter übergehen, muss der alte Bewirtschafter die erhaltene Entschädigung dem neuen Bewirtschafter erstatten?</p>	<p>Für laufende Verträge schuldet der alte Grundeigentümer dem Neuen den Geldbetrag für die restliche Laufzeit. Die Schätzungskommission eröffnet den alten und neuen Grundeigentümern / Dienstbarkeitsberechtigten die Geldwerte. Der Ausgleich erfolgt mit der Abrechnung der Mehr- und Minderwerte (Bäume, Masten, Stangen, Brunnstuben, Schächte, usw.).</p>
<p>Falls die Gemeinden 50% der Restkosten nicht übernehmen würden, würden sich die Kosten für die Bewirtschafter verdoppeln. Gibt es eine Garantie, dass die Gemeinden 50% der Restkosten übernehmen?</p>	<p>Die Aussage stimmt. Es gibt es keine Garantie, dass die Gemeinden sich an den Restkosten beteiligen. Andererseits ist uns keine Gesamtmelioration bekannt, wo sich nicht die Gemeinden an den Restkosten beteiligt hätten (meistens 50%). Schliesslich profitieren vom Bau des neuen Wegnetzes und der Renaturierung von Fließgewässern nicht nur die Genossenschaftler. Auch die Gemeinden (Gemeindebürger) haben einen Nutzen vom neuen Wegnetz, sei es als Steuerzahler durch geringere Unterhaltskosten oder durch ein attraktives Angebot an neuen Wander- und Velowegen.</p>
<p>Wenn bei einer Neuvermessung nicht mehr alle Grenzpunkte gesetzt werden müssen, ist ja die Neuvermessung kein wirkliches Argument für eine Gesamtmelioration.</p>	<p>Nach einer Gesamtmelioration gibt es sicher weniger Grenzpunkte abzustecken und zu vermarchen. Was passiert aber, ohne vorherige Gesamtmelioration, mit den vielen kleinen „Grenzbereinigungen“ und freiwilligen „Abtauschen“ die nie grundbuchlich bereinigt wurden (Geometer / Notar / Grundbuchamt)? Ein Blick auf den Grundbuchplan zeigt, dass hier viel Nachholbedarf besteht. Eine Vermarchung und Neuvermessung mit weniger Grenzpunkten ist entsprechend günstiger. Dies hat wiederum positive Auswirkungen auf die Restkosten und Subventionsbeiträge von Bund, Kanton und Gemeinden.</p>
<p>Was kann ich als Grundeigentümer zu einer Gesamtmelioration sagen?</p>	<p>Die betroffenen Grundeigentümer werden während einer Gesamtmelioration ständig mit einbezogen. Bereits anlässlich der Gründungsversammlung wird der Vorstand (in der Regel) aus Genossenschaftsmitgliedern zusammengesetzt. Jeder Grundeigentümer wird zu Beginn nach seinen Wünschen befragt (Wunschtag) bevor er zu seiner persönlichen Neuzuteilung Stellung nehmen kann (Neuzuteilungsverhandlungen). Selbstverständlich können nicht alle Wünsche der</p>

	<p>Grundeigentümer erfüllt werden, oft überschneiden sich die Interessen. Eine unabhängige Schätzungskommission ist jedoch bestrebt, nach vernünftigen und sinnvollen Lösungen zu suchen.</p> <p>Ein Meliorationsverfahren ist im Ablauf und Vorgehen klar geregelt. Es gibt verschiedene Verfahrensschritte, wo die Eigentümer immer wieder Möglichkeiten zur Mit- und Einsprache haben.</p>
<p>Zwischen Bleienbach und Thörigen verläuft die Grenze des Smaragd-Gebietes. Scheint es realistisch, die restlichen Gebiete auf welchen die Gesamtmelioration vorgenommen wird ins Smaragd-Gebiet zu integrieren?</p>	<p>Ob das Smaragd-Gebiet früher oder später einmal auf das restliche Perimetergebiet erweitert wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Bei einer allfälligen Erweiterung müssen die Grundeigentümer jedoch mit einbezogen werden. Allfällige Nutzungsbeschränkungen müssen vertraglich geregelt werden und haben Entschädigungszahlungen zur Folge.</p>